

## Gemeinsame Stellungnahme

### zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Darlehensvergabe zum Bau oder zum Erwerb von Wohnimmobilien zu Stärkung der Finanzstabilität

#### 1. Grundsätzliches zur Governance und Zuständigkeit makroprudenzieller Politiken

Bei der makroprudenziellen Steuerung von Märkten gibt es hierzulande noch keine umfassenden Erfahrungen. Es besteht daher das Risiko, dass es zu Fehleinschätzungen kommt, so dass die Anwendung der Beschränkungen entweder wirkungslos bleibt, oder es aber zu überstarken Eingriffen in Marktprozesse kommt. Wenn die Instrumente wirken würden, drohen erhebliche Einschränkungen bei der Vergabe von Darlehen – mit allen ökonomischen, gesellschaftlichen und wohnungsbaupolitischen Konsequenzen. Die Eingriffe würden dann nicht nur die Volumina und die Struktur der Immobilienkreditvergabe verändern und Rückwirkungen auf die Geschäftspolitik der Darlehensgeber haben, sondern auch die Lebensplanung einer großen Zahl von Verbrauchern beeinflussen.

Daneben besteht das unabweisbare Risiko, dass eine Aktivierung der makroprudenziellen Beschränkungen des § 48u Absatz 2 KWG-E gesamtwirtschaftliche Folgen auslöst, die mit anderen politischen Vorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen sind, etwa im Bereich der Bekämpfung der Wohnungsknappheit und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.

Zudem soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Einsatz makroprudenzieller Instrumente durchaus auch Fehlanreize auslösen kann, deren Folgen ebenfalls unerwünscht sein können: Je nach der konkreten Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen und deren Anwendung sind Situationen denkbar, in denen mit dem Einsatz makroprudenzieller Instrumente ein Anreiz für die Darlehensgeber verbunden sein kann, mehr Geschäft an bislang unbearbeiteten (z.B. ausländischen) Märkten zu suchen – mit entsprechenden Risiken aufgrund der „Newcomer“-Position der neuen Anbieter. Auf der Darlehensnehmerseite könnten sich daneben Verbraucher dazu entschließen, Vermögenswerte zur Unzeit zu liquidieren, beispielsweise um bestimmte Maximum-LTV einzuhalten – verbunden mit einzel- und gesamtwirtschaftlichen Portfolioeffekten.

Angesichts dieser weitreichenden Auswirkungen einer makroprudenziellen Politik in Deutschland ist daher aus unserer Sicht bei der Behandlung des vorliegenden Gesetzesentwurfs auch die Frage zu beantworten, wie gewährleistet werden kann, dass derart starke Eingriffe in Marktprozesse und die Privatautonomie höchsten demokratischen und fachlichen Ansprüchen genügen, zumal ein Irrtum bei der Einschätzung der makroprudenziellen Lage oder bei Auswahl und Kalibrierung der Instrumente zu hohen gesamt- und einzelwirtschaftlichen Kosten führen und sich letztlich (politische) Verantwortungs- und möglicherweise auch Haftungsprobleme ergeben können.

Die Frage nach der politischen Führung des Prozesses der Einführung makroprudenzieller Instrumente und der Verantwortungszurechnung bei der Anwendung der Instrumente ist dabei

sowohl bei der Behandlung des Gesetzesentwurfs zu beantworten wie auch bei der Formulierung der konkreten Obergrenzen, Zeiträume und sonstigen maßgeblichen Größen gemäß § 48u Absatz 5 KWG-E und im Falle der Entscheidung über die Aktivierung der Beschränkungen gemäß § 48u Absatz 1 KWG-E und deren Kalibrierung. Gleiches gilt für die Deaktivierung der Beschränkungen nach Fortfall der Notwendigkeit für deren Einsatz.

Zudem merken wir an, dass die Einhaltung der bankaufsichtlichen Beschränkungen erneut für die Institute den Aufwand der (technischen) Datenhaltung, -lieferung, und –aufbereitung erhöht und den Kreditvergabeprozess insbesondere im Mengengeschäft für private Wohnbaufinanzierung zusätzlich belastet. Für die Kreditinstitute wäre mit der Erhebung der unter § 48u Abs. 2 KWG genannten Kennzahlen ein erheblicher Aufwand durch die prozessuale und technische Implementierung als auch mit der Informationsbeschaffung und -verarbeitung verbunden.

## **2. Zu den einzelnen Beschränkungen gemäß § 48u Absatz 2 KWG-E**

Hinter den Überlegungen zur Einführung makroprudenzieller Instrumente im Bereich der Wohnimmobilienkreditvergabe steht ein Szenario, das makroökonomische und systemische Finanzmarktrisiken darin erkennt, dass es aufgrund von „Überbewertungen“ am Wohnimmobilienmarkt – etwa im Zuge einer langanhaltenden Phasen liquider und niedrig verzinsten Refinanzierungsmärkte – zu einer Erosion von Kreditvergabestandards und damit einer „übermäßigen“ Kreditvergabe auch an Grenznachfrager kommt, die dann, wenn sich die Zinssituation verändert und/oder Preiskorrekturen vorgenommen werden, dazu führen, dass Darlehensnehmer ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können und es zu Ausfällen kommt - mit entsprechenden Folgen für die Darlehensgeber und schließlich für die (systemische) Stabilität der Banken- und Finanzmärkte insgesamt. Dem soll durch harte makroprudenzielle Beschränkungen frühzeitig entgegengewirkt werden.

Wir geben zu bedenken, dass die Vorgabe fester Kennziffern für „Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation“ oder die einkommensbezogenen Instrumente die Gefahr einer weiteren Einschränkung des Marktangebotes birgt. So könnten künftig die individuellen Voraussetzungen der Kreditnehmer immer weniger in die Gestaltung der Finanzierung einbezogen werden. Eine durch entsprechende Restriktionen vorgegebene Standardfinanzierung, die immer größere Kundengruppen vom Markt ausschließt, kann weder im Sinne der Finanzmarktstabilität noch des Verbraucherschutzes sein. Eine Beschränkung der Kreditvergabemöglichkeiten wiederum kann gravierende realwirtschaftliche Folgen haben. Vor dem Hintergrund der Diskussionen, die wir bereits bei der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie geführt haben, merken wir an, dass auch soziale und demographische Aspekte berücksichtigt werden müssen. Eine „Debt-to-income“-Obergrenze könnte beispielsweise dazu führen, dass Kreditnehmern, die am Beginn oder Ende ihres Erwerbslebens stehen, die Kreditaufnahme erschwert wird.

Der zentrale Wendepunkt, der die oben geschilderte systemische Krisensituation erst herbeiführen würde, ist dann erreicht, wenn die Darlehensnehmer in großer Zahl ihren Verpflichtungen aus der Wohnimmobilienfinanzierung nicht mehr nachkommen können. Angesichts dessen wäre an sich zu erwarten, dass die im Aufsichtsrechtergänzungsgesetz gewählten Beschränkungen der Rückzahlungsfähigkeit der Darlehensnehmer, also deren Bonität, besondere Beachtung schenken. Dazu zählen neben dem Einkommen vor allem auch bereits vorhandene, Immobilien- oder sonstige Vermögenswerte. Denn nur dann, wenn der in Form von Vermögenswerten vorhandene Puffer aufgezehrt würde, käme die oben beschriebene Ereigniskette tatsächlich in Gang. Diese Überlegung spiegelt sich jedoch im § 48u KWG-E nicht wider. Weder die „Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation“ oder die Minimum-Amortisationsanforderung,

noch die einkommensbezogenen Instrumente „Schuldendienstfähigkeit“, „Schuldendienstdeckungsgrad“ und „Gesamtverschuldung-Einkommens-Relation“, betrachten die stabilisierende Wirkung vorhandener Vermögenswerte auf die Ausfallquote bei Immobiliendarlehen. Das ist weder aus bankfachlicher, noch aus makroprudenzieller Sicht ein sinnvolles Vorgehen.

Wenngleich Begriffsdefinitionen und Ermittlungsvorschriften für die unter Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 genannten Kennzahlen erst noch geschaffen werden, ist bereits absehbar, dass es sich nicht selten um komplexe Ermittlungen handeln wird. Es ist von erheblichen Initialisierungs- und zusätzlichen laufenden Prozesskosten auszugehen. Bis zur Erhebung und zum Einsatz der Instrumente zur makroprudenziellen Steuerung sind realistische und umsetzbare Fristen zu gewährleisten.

Hinzu treten weitere Kritikpunkte zu den einzelnen Beschränkungen:

- Die **Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation** (§ 48u Absatz 1 Nr. 1 KWG-E) bringt Unschärfen mit sich, die aus gesamtgesellschaftlicher Sicht kritikwürdig sind: Zum einen würde die damit implizit verankerte Minimum-Eigenkapitalquote dazu führen, dass etwa junge Familien mit kurzer Erwerbshistorie, aber hoher Qualifikation und hohem Einkommen, beim Immobilienerwerb Benachteiligungen erfahren, die das tatsächliche zusätzliche Risiko eines Darlehens an diese Darlehensnehmer gegenüber solchen an andere Bevölkerungsgruppen in ungerechtfertigter Weise überzeichnen.

Daneben sind Immobilienkäufer in eher strukturschwachen Gebieten mit niedrigeren Grundstückspreisen tendenziell gegenüber Käufern in Metropolregionen und Ballungsräumen benachteiligt, denn die Materialkosten für den Neubau von Häusern sind zwar jeweils ähnlich hoch, der Wert von Immobilien auf dem Land oder in strukturschwachen Gebieten ist jedoch deutlich niedriger als in der Stadt. Damit haben Neubauten dort eine schlechtere Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation als Häuser in Ballungsräumen.

Dies betrifft dann auch Kreditinstitute besonders stark, die in diesen Gebieten beheimatet und durch das Regionalprinzip an diese gebunden sind und deren Ertragslage und Geschäftsaussichten schon durch die Berücksichtigung der makroprudenziellen Kreditvergabestandards und eine Reihe weiterer, neuer gesetzlicher Auflagen ohnehin stark belastet sind. Auch aus dieser Perspektive wird es aus unserer Sicht nötig sein, bei der Festlegung der Obergrenzen, Zeiträume und sonstigen maßgeblichen Größen gemäß § 48u Absatz 5 KWG besondere Sorgfalt walten zu lassen und einer einheitlichen Festlegung von Indikatoren im gesamten Bundesgebiet eine Absage zu erteilen.

- Als problematisch erweist sich auch der frühe Zeitpunkt im Kreditvergabeprozess, zu dem die Kennzahlen zu ermitteln wären. Bereits für das Kreditangebot, bei dem noch offen ist, ob der Kunde es annehmen wird, wäre u.a. eine Immobilienwertermittlung erforderlich. Entscheidend ist der Aufwand, mit dem dieser Immobilienwert zu ermitteln sein wird. Es kann sich hierbei im Mengengeschäft der privaten Baufinanzierung lediglich um einen Schätzwert bzw. Vortaxe handeln. Eine Immobilienmarktwertermittlung nach anerkannten Standards durch einen Sachverständigen mit entsprechenden Besichtigungs- und Dokumentationspflichten ist in diesem Kreditsegment zum Zeitpunkt der Angebotserstellung weder aufwandseitig noch zeitlich leistbar.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass durch die aufsichtrechtlichen und zivilrechtlichen Vorgaben der Wohnimmobilien-Kreditrichtlinie (WKR) im Hinblick auf die strengen Vorgaben an die Ermittlung und Dokumentation der Kapitaleinstufung des Darlehensnehmers eine Finanzierung ohne Eigenmittel im privaten Wohnungsbau de facto seit

dem 21.03.2016 nicht mehr möglich ist. Der Intention des Gesetzgebers wird somit schon durch die konsequente Umsetzung der WKR entsprochen.

- Die **Minimum-Amortisationsanforderung** (§ 48u Absatz 1 Nr. 2 KWG-E) ignoriert, dass lange Laufzeiten für sich betrachtet kein das Ausfallrisiko erhöhender Faktor sind – im Gegenteil: Die Wahl der entsprechenden Laufzeit ist ein wesentliches Instrument der Risikostrategie von Darlehensnehmern und Darlehensgebern, mit der verhindert werden soll, dass die Belastung aus einer Immobilienfinanzierung die Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers übersteigt. In zahlreichen Fällen sind Immobilienfinanzierungen sogar dadurch geprägt, dass der Erwerb einer Immobilie als generationenübergreifendes „Familien- oder Gemeinschaftsprojekt“ verstanden wird, bei dem die Einbindung der Leistungsfähigkeit mehrerer Nutzergenerationen ein prägendes – und risikominimierendes – Merkmal ist.

Kreditinstitute befassen sich in ihrer Intensivbetreuung und ihrer Sanierungs- und Abwicklungsabteilung besonders gründlich mit Engagements von Darlehensnehmern, deren Kapitaldienstfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Sie haben in diesem Bereich eine umfangreiche Expertise entwickelt, die sie dazu nutzen, eine einvernehmliche und faire Lösung zu finden. Im Bereich der Sanierung sind gerade die Gewährung von Zahlungsaufschüben, Stundungen oder die Umschuldung von Darlehen mit verlängerter Laufzeit geeignete Maßnahmen, die die spätere Rückzahlung bereits bestehender Verbindlichkeiten wahrscheinlicher werden lassen. Die Schreckensalternative wäre die frühzeitige aber ansonsten vermeidbare Zerschlagung von privaten Vermögenswerten im Wege der Zwangsversteigerung, die Verlierer auf beiden Seiten zurücklässt.

Die Wahl längerer Laufzeiten bei der Formulierung von Darlehensverträgen wirkt also dem aus makroprudenzieller Sicht zentralen Risiko des Ausfalls von Darlehensnehmern gerade entgegen.

Würde nun in einer Situation hoher Immobilienbewertungen und beginnender Preiskorrekturen ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen ein bestimmter Bruchteil eines Darlehens zurückgezahlt werden muss oder, bei endfälligen Darlehen, eine maximale Laufzeit vorgegeben, würde ein wichtiges Instrument der Risikostreuung außer Kraft gesetzt.<sup>1</sup> Das ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Auch hier sei darüber hinaus hingewiesen auf die Regelungen der Wohnimmobilien-Kreditrichtlinie. Über diese ist vorgegeben, dass die statistische Lebenserwartung bei der Kreditvergabe eine wichtige Rolle spielt und eine Finanzierung, die hauptsächlich auf die beliehene/finanzierte Immobilie abstellt, einen Gesetzesverstoß mit drastischen Sanktionen (vgl. § 505a ff. BGB) darstellt. Entsprechend fragt sich auch hier, ob es der zusätzlichen Beschränkung wie in Abs. 1 Nr. 2 KWG-E vorgesehen, tatsächlich bedarf.

- Die **Schuldendienstfähigkeit** und der **Schuldendienstdeckungsgrad** (§ 48u Absatz 1 Nr. 3 KWG-E) sind Beschränkungsmaßnahmen, die – vor allem angesichts der Erfahrungen aus der Subprime-Krise in den USA – Stabilität dadurch herbeiführen sollen, dass eine Mindestresilienz der Darlehensnehmer gegen kurzfristige, schwer vorhersehbare negative Änderungen der Belastungen für den Darlehensnehmer verankert wird.

---

<sup>1</sup> Erwähnt werden sollte zudem, dass im Sanierungsfall den Kreditinstituten eine zentrale „Forbearance“-Maßnahme (siehe BTO 1.2.4. MARisk) aus der Hand genommen würde, wenn neue Darlehen zur Umstrukturierungen nicht der Ausnahme gemäß § 48u Absatz 3 Nr. 3 KWG-E unterfallen würden.

Gerade am deutschen Markt für private Wohnimmobilienkredite, der sowohl durch eine robuste Schuldentragfähigkeit der privaten Haushalte geprägt ist, als auch durch konservative und vor allem langfristig angelegte Finanzierungen, bestehen die Risiken einer solchen kurzfristigen, unvorhergesehenen Änderung der Darlehensbedingungen eben nicht im gleichen Maße wie in Ländern, in denen variabel verzinste Darlehen vorherrschen. Daher geht die Einführung derartiger Beschränkungen an der Realität der deutscher Immobilienfinanzierungen vorbei. Wir weisen unter Bezug auf die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in nationales Recht darauf hin, dass für die Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit bereits Vorgaben bestehen und dadurch einer Doppelung der Regelungen unterliegt.

- Die Kennzahlen **Schuldendienstfähigkeit** und **Gesamtverschuldungs-Einkommensrelation** des § 48u Abs. 2 KWG-E verwenden einen Einkommensbegriff. Die nähere Definition dieses Begriffes ist nicht ausgeführt. Bisher existiert keine einheitliche Einkommensdefinition für deutsche Banken. Auch die Wohnimmobilienkreditrichtlinie hat eine solche nicht eingeführt, sondern nur den Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen die Institutsgruppen eigenverantwortlich die Einkommensdefinition vorzunehmen haben. Mit anderen Kennzahlen und Berechnungsgrößen verhält es sich ähnlich. Sie werden nicht nach einheitlichen Standards ermittelt. Bei der Definition und den Berechnungsvorschriften der nun einzuführenden Kennzahlen sollte darauf Rücksicht genommen werden. Es sollte weitgehend auf Daten aufgesetzt werden, die in den Kreditinstituten bereits ermittelt werden und für die die technischen und prozessualen Voraussetzungen bereits implementiert sind.

### 3. Zu den Ausnahmen gemäß § 48u Absatz 3 KWG-E

In § 48u Abs. 1 KWG-E soll der Bundesanstalt die Befugnis zugesprochen werden, Kreditinstituten, die das Kreditgeschäft betreiben, im Wege einer Allgemeinverfügung die in Abs. 2 vorgesehenen Beschränkungen bei der Vergabe von grundpfandrechtlich oder durch Reallast besicherten Darlehen zum Bau oder zum Erwerb von im Inland belegenen Wohnimmobilien aufzuerlegen, wenn dies aus Finanzstabilitätsgründen gerechtfertigt wäre. In Abs. 3 können von den Beschränkungen nach Abs. 2 die dort genannten Ausnahmen zugelassen werden.

Der Referentenentwurf sieht z. B. die Möglichkeit der Festlegung einer Bagatellgrenze sowie eines Überschreitungskontingents vor. Das ist aus unserer Sicht begrüßenswert.

Die gemäß § 48u Abs. 3 KWG formulierte bloße Möglichkeit, die genannten Kreditfälle zur Ausnahme zulassen zu können, bietet keinerlei Sicherheit für die Ausnahmegewährung. Über die Frage, ob und nach welchen Kriterien darüber erlassen wird, fehlt jede Einlassung. Wir regen die Unterscheidung zwischen generellen Ausnahmen und zur Ausnahme zugelassenen Kreditfällen an. Während generelle Ausnahmen verlässlich nicht den Beschränkungen der makroprudenziellen Instrumente unterfallen, sollten zur Ausnahme zugelassene Kreditfälle nur in sorgfältig geprüften und gesondert begründeten und gerechtfertigten Fällen den Beschränkungen durch makroprudenzielle Instrumente nach Abs. 2 unterworfen werden dürfen.

#### Ausnahme für private Wohnungsbaufinanzierung

Private Wohnungsbaufinanzierung sollte zur Ausnahme nach § 48u Abs. 3 KWG zugelassen werden. Die Problemstellung des FinErg Wohn geht von der Prämisse aus, dass "Überbewer-

tungen auf Wohnimmobilienmärkten", "nachlassende Kreditvergabestandards" und "übermäßige Wohnimmobiliendarlehensvergabe" zu Gefahren für die Finanzstabilität führen können. Die Eingriffsbefugnisse für die Bankenaufsicht sollen derartigen Risiken entgegenwirken. Die private Wohnungsbaufinanzierung ist jedoch in Deutschland bereits durch die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIKR) mit dieser Zielrichtung sehr weitgehend reguliert.

Im Rahmen der WIKR wurde im März 2016 ein ganzes Bündel von Maßnahmen aufsichts- und zivilrechtlicher Art umgesetzt, die eine gleichlaufende Zielrichtung wie die makroprudenziellen Instrumente verfolgen. Insbesondere die verschärften Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung haben dazu geführt, dass die Kreditvergabestandards nochmals erhöht wurden. Die Kreditbedienung wird in erster Linie auf die privaten Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit und das sonstige private Vermögen abgestützt. Die Kreditwürdigkeit in der privaten Baufinanzierung basiert nicht oder nur zu einem geringen Teil auf dem Wert der Immobilie. Es handelt sich hier um eines der sichersten Geschäftsfelder der Kreditinstitute. Das belegen die außerordentlich geringen Ausfallquoten in der privaten Baufinanzierung. Angesichts der empfindlichen Sanktionen, die bei etwaigen Verstößen drohen, hat die WIKR schon zu einer Kreditverknappung für bestimmte Bevölkerungskreise geführt. Der Bundesrat hat sich bereits veranlasst gesehen, gesetzliche Erleichterungen und die Aufhebung bestimmter Restriktionen des nationalen Umsetzungsgesetzes gegenüber der EU-Richtlinie zu fordern. Bevor neue Erhebungsnotwendigkeiten und Eingriffsmöglichkeiten für diesen Kreis der Kreditnehmer eingeführt werden, ist sehr sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob die seit kurzer Zeit bestehenden Mechanismen und Sanktionsmöglichkeiten der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ausreichen.

#### Generelle Ausnahme für Anschlussfinanzierungen

Im Grundsatz begrüßen wir die vorgesehene gesonderte Behandlung neuer Darlehen, die als Anschlussfinanzierung ausgereicht werden. Damit soll erreicht werden, dass die Aktivierung makroprudenzieller Beschränkungen „sich nicht nachteilig auf bereits ausgereichte Immobilienfinanzierungen auswirkt“. Nach unserem Verständnis soll damit vor allem den privaten Darlehensnehmern die Unsicherheit genommen werden, nach Ablauf der Bindungsfrist des Darlehens auch bei unveränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kein neues Darlehen mehr erhalten zu können. Gerade das wird aber durch die vorgesehene Formulierung nicht erreicht; denn § 48u Absatz 3 Nr. 3 KWG-E lässt die Befreiung von Anschlussfinanzierungen zwar zu, hierfür ist aber eine gesonderte Entscheidung der Bundesanstalt notwendig. Um den Schutzzweck gegenüber den Verbrauchern tatsächlich zu erreichen, sollte aus unserer Sicht eine generelle Ausnahme von Anschlussfinanzierungen, ähnlich derer für Darlehen zum Aus- und Umbau oder zur Sanierung von Wohnimmobilien im Eigentum des Darlehensnehmers, in § 48u Absatz 1 vorgesehen werden.

Anschlussfinanzierungen sollten generell von den Beschränkungen des § 48 u Abs. 2 KWG ausgenommen werden, da es sich hierbei um bereits bestehende Kreditfinanzierungen handelt, die zu destabilisierenden Entwicklungen am Wohnimmobilienmarkt de facto nicht beitragen.

#### Generelle Ausnahme für Förderungen des sozialen Wohnungsbaus

Unter Pkt. 4 sollen diese Ausnahmen auch solche Maßnahmen betreffen, für die eine Förderung nach dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung oder nach entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zugesagt sind. Wir sprechen uns dafür aus, dass Kredite der sozialen Wohnraumförderung generell von den Beschränkungen ausgenommen bleiben und dies bereits unter Abs. 1 S. 2 Berücksichtigung findet.

Zur Begründung verweisen wir darauf, dass

- mit dieser Beschränkung - sollte sie aktiviert werden - zwei miteinander konkurrierende Regelungen bestünden. Auf der einen Seite könnte auf der Grundlage des KWG die Kreditvergabe beschränkt werden. Auf der anderen Seite wären Förderinstitute aufgrund der Landesgesetzgebung dazu verpflichtet, entsprechende Kredite auszureichen. Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, ein gesetzestechnisches Auseinanderlaufen der Regelungen zu vermeiden.
- als Regelungszweck des Gesetzentwurfes die Stärkung der Finanzstabilität angegeben wird. Insbesondere wird im Gesetzentwurf als Motiv die Verhinderung einer Immobilienblase genannt. Gerade in der sozialen Wohnraumförderung ist es schwerlich vorstellbar, dass hier Kreditvergabe induzierte Blasenbildung auftritt, da der entsprechende Kundenkreis sich dadurch auszeichnet, dass er gerade über keinen ungehinderten Marktzugang verfügt. Ohne die Finanzierungsergänzung der sozialen Wohnraumförderung würden entsprechende Finanzierungsmaßnahmen grundsätzlich nicht durchgeführt werden können. Der Kundenkreis würde somit per se vom Marktzugang ausgeschlossen werden. Dies kann unserer Ansicht nach nicht im Sinne der vom AFS skizzierten Regelungen sein.
- Mittel der sozialen Wohnraumförderung durch eine starke öffentlich-rechtliche Reglementierung gekennzeichnet sind. Grundlage der Darlehensgewährung ist die Sicherstellung, dass der Darlehensnehmer seinen Schuldendienst gemäß definierter Vorgaben erfüllen kann. Mögliche Vorgaben für eine Schuldendienstfähigkeit des Kreditnehmers gemäß Abs. 2 Nr. 3 KWG würden bei der Finanzierung unmittelbar in die von den Bewilligungsbehörden getroffene Entscheidung zu den persönlichen Voraussetzungen des Darlehensnehmers eingreifen und somit Einfluss in die öffentlich-rechtliche Reglementierung nehmen.

Die Ausnahmeregelung für die soziale Wohnraumförderung sollte insbesondere auch für Immobilien/Darlehen, die nur teilweise dem sozialen Wohnungsbau (Mischforderungen) zuzuordnen sind, in der Rechtsverordnung präzisiert werden.

Aus Gründen des Schutzes für Kreditnehmer muss nach unserem Dafürhalten auch der Übergangssituation nach einer erstmaligen Anwendung makroprudenzieller Instrumente besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das gilt insbesondere für Geschäftsfälle, bei denen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aktivierung der Beschränkungen bereits eine Darlehensanfrage des privaten Kunden vorliegt und gegebenenfalls bereits ein Vorvertrag zum Immobilienerwerb unterzeichnet wurde. Solche Fälle sollten durch flexible Regelungen gelöst werden, die einen Abschluss des Darlehensvertrages dennoch erlauben, ohne dass sie auf die Überschreitungskontingente nach § 48u Absatz 3 Nr. 1 angerechnet werden.

#### **4. Zur Überprüfung gemäß § 48u Absatz 4 KWG-E**

Gemäß § 48u Absatz 4 sind „Die nach Absatz 2 festgelegten Beschränkungen ... mindestens jährlich zu überprüfen“. Aus der Formulierung geht nicht eindeutig hervor, was gemeint ist. Wir gehen davon aus, dass hier der Bundesanstalt die Überprüfungspflicht auferlegt wird, bitten jedoch der Eindeutigkeit des Gesetzes halber um Klarstellung. Rein vorsorglich möchten wir uns gegen eine jährliche Überprüfung dieser Relationen durch das Kreditinstitut in der fortlaufenden Kreditweiterbearbeitung nach Kreditneuvergabe verwahren.

Mit Blick auf die oben unter 1. angesprochene mangelnde Erfahrung mit der Anwendung makroprudenzieller Instrumente in Deutschland ist die Frage zu lösen, wie Fehleinschätzungen bei



der Auswahl, dem Einsatz und der Kalibrierung der Beschränkungen verhindert werden können. Der Ausschuss für Finanzstabilität hat dies selbst in seinen Empfehlungen erläutert, durch die der vorliegende Gesetzesentwurf ja wesentlich bestimmt ist. Dort findet sich die folgende Aussage, die wir nachdrücklich unterstützen: *„Angesichts der Tatsache, dass die hier empfohlenen Instrumente in Deutschland bislang nicht zur Verfügung stehen und somit hierzulande noch keine praktischen Anwendungserfahrungen vorhanden sind, ist die Unsicherheit besonders ausgeprägt. Diese Unsicherheit macht auch eine regelmäßige Überprüfung des Instrumenteneinsatzes im Hinblick auf seine Zielerreichung erforderlich. Damit stellt sich die Herausforderung, adäquate Messgrößen zu definieren, die ex ante die Notwendigkeit beziehungsweise ex post die Wirksamkeit eines Instrumenteneinsatzes anzeigen.“*

Diesen Anforderungen an eine Schätzung der Wirkung makroprudenzieller Beschränkungen im Vorhinein und an eine kritische Überprüfung dieser Schätzungen im Nachhinein wird der Gesetzesentwurf bei weitem nicht gerecht. Schon die Gewichtung des Erfüllungsaufwandes für die Aufgabe der Überprüfung der Beschränkungen für Immobilienfinanzierungen mit lediglich ca. 10 FTE-Arbeitstagen je Beschränkungsmaßnahme deutet darauf hin, dass die Untersuchung dem Anspruch nicht gerecht werden kann, den man an die Aufgabe stellen muss. Wir sind zudem der Meinung, dass es schon aus Gründen der Wesentlichkeit und der demokratischen Legitimation und Kontrolle nicht sinnvoll sein kann, die konkreten Maßgaben zur regelmäßigen Überprüfung festgelegter Beschränkungen in der Verordnung nach § 48u Absatz 5 auszulagern. Vielmehr sollte im Gesetz selbst festgelegt werden, wie genau die Bundesanstalt – und gegebenenfalls die Deutsche Bundesbank – beim Einsatz der Beschränkungen über deren Wirkungen zu berichten haben und wem gegenüber sie in der Verantwortung stehen. Dabei muss auch festgelegt werden, dass ex ante geschätzte Wirkungen im Nachhinein in Form einer qualitativen und quantitativen Kosten-Nutzen-Analyse kritisch zu überprüfen sind und BaFin und Bundesbank verpflichtet sind, etwaige Abweichungen von ex ante Schätzung und tatsächlichem Effekt schlüssig zu erläutern und adäquate Schlussfolgerungen beim künftigen Einsatz der Instrumente zu beachten.

## **5. Zur Verordnung zur Festlegung von Obergrenzen, Zeiträumen und sonstigen maßgeblichen Größen gemäß § 48u Absatz 5 KWG-E**

Der Entwurf sieht vor, das Bundesministerium der Finanzen zu ermächtigen, durch eine Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Regelungen unter anderem zur Berechnung und Festlegung der Obergrenzen und Zeiträume und über sonstige maßgebliche Größen hinsichtlich der Beschränkungen nach § 48u Absatz 2, den Ausnahmen gemäß § 48u Absatz 3 und dem Überprüfungsmodus nach § 48u Absatz 4 zu erlassen.

Hier stellt sich zunächst die Frage, ob die Regelung derart wichtiger Sachfragen, die weitreichende Auswirkungen auf die wirtschaftliche, konjunkturelle, beschäftigungs- und wohnungspolitische Lage in Deutschland haben können, im exekutiven Recht richtig angesiedelt ist und den Vorgaben der demokratischen Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts entspricht.

Falls sich der Gesetzgeber jedoch entscheidet, dem Entwurf in diesem Punkt zu folgen, sollte in jedem Fall im Gesetz festgelegt werden, dass das Bundesministerium der Finanzen in der Pflicht ist, den Entwurf der Verordnung gemäß § 48u Absatz 5 KWG-E und alle folgenden Änderungen den betroffenen Normadressaten zur Konsultation zur Verfügung zu stellen. Um dies entsprechend abzusichern, sollte im Absatz 5 ein explizites Anhörungsrecht zu Gunsten der Verbände des Kreditgewerbes verankert werden.



Schon jetzt sei zudem darauf verwiesen, dass bei der Festlegung der Obergrenzen, Zeiträume und sonstigen maßgeblichen Größen in jedem Falle darauf geachtet werden muss, dass eine hinreichende Differenzierung, die der deutschen Marktsituation im Bereich der privaten Immobilienfinanzierung entspricht, vorgenommen wird (s.o. Nr. 2). Zum Beispiel ginge eine einzige, undifferenzierte Kalibrierungsvorgabe je Beschränkungsinstrument für alle regionalen Teilmärkte des Bundesgebiets an der Realität vorbei.

Es existiert in Deutschland kein homogener Immobilienmarkt. Etwaige spekulative Übertreibungen werden allenfalls regional begrenzt auftreten. In ca. zehn bis zwölf Ballungszentren Deutschlands sowie einigen mittelgroßen Städten sind derzeit starke Preisanstiege für Wohnimmobilien zu verzeichnen, während in vielen anderen Regionen Preisstagnationen zu beobachten sind. Im internationalen Vergleich sind selbst die Entwicklungen in den Metropolregionen moderat. Der hohe Nachfragedruck in den Ballungszentren und damit einhergehender Preisanstieg hat verschiedene Ursachen. Der Zuzug von Menschen aufgrund von Erwerbsinteressen führt zu verstärkter Wohnraumnachfrage, die meist wegen unzureichender Bautätigkeit einem zu geringen Wohnungsangebot gegenüber steht. In ländlichen Teilmärkten hingegen zeigt sich die Nachfrage meist verhalten, verbunden mit einem niedrigen Preisniveau, das keinerlei Preisblasenbildung erwarten lässt. Das zeigt sich in den deutlichen Unterschieden der Immobilienpreise. Schon im Umland zu Metropolstädten betragen die Wohnraumpreise oft nur noch weniger als die Hälfte bis ein Drittel im Verhältnis zum innerstädtischen Bereich. Durch überregionale wirtschaftspolitische und verkehrsinfrastrukturelle Fördermaßnahmen kann Entlastung für innenstädtische Wohnungsmärkte geschaffen werden. Eine Anwendung makroprudenzieller Beschränkungen auch in diesen suburbanen moderaten Immobilienmärkten würde verkehrs- und wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Entlastung der innerstädtischen Wohnungsmärkte konterkarieren, da sie auch das Kreditangebot an niedrigpreisigen Umlandstandorten einschränkt.

Die Immobilienmärkte in ländlichen, stadtfernen Regionen weisen meist ein sehr geringes Preisniveau ohne jegliche spekulative Tendenzen auf. Für ein in solchen Regionen tätiges Kreditinstitut vervielfacht sich durchschnittlich der fixe Aufwand der Kreditvergabe. Tätigkeiten, wie Kreditwürdigkeitsprüfung, Angebotserstellung, Sicherheitenbewertung etc. müssen hier erfahrungsgemäß vier bis fünfmal aufgewendet werden, um die gleiche Kreditsumme zu vergeben, wie ein Institut in einer Hochpreisregion für eine Immobilienfinanzierung. Einige Banken haben sich aus diesen Gründen aus der privaten Baufinanzierung bereits zurückgezogen. Die makroprudenziellen Instrumente sind für von spekulativen Übertreibungen betroffene Wohnimmobilienmärkte vorgesehen. Nicht erst ihr aktiver Einsatz, sondern bereits die Erhebung der zusätzlichen Kennzahlen zu Überwachungszwecken würde das Kreditangebot in Regionen mit niedrigem Preisniveau weiter einschränken, da es kaum noch wirtschaftlich darstellbar ist. Die daraus folgende zusätzliche Schwächung dieser Wohnimmobilienteilmärkte würde wiederum negative Folgen nach sich ziehen, die wirtschafts- und finanzpolitisch nicht gewollt sind.

Angesichts der Unterschiedlichkeit der Teilmärkte für Wohnimmobilien müssen also regionale und/oder darlehensnehmerbezogene Ausdifferenzierungen vorgenommen werden, um Ungleichbehandlungen und unerwünschten Nebeneffekten vorzubeugen.

## **6. Zur Entscheidung über den Einsatz von Beschränkungen § 48u Absatz1 KWG-E**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Bundesanstalt gegenüber Kreditinstituten die Einhaltung der makroprudenziellen Beschränkungen im Wege der Allgemeinverfügung festlegen kann. Das ist unseres Erachtens das falsche Vorgehen. Richtigerweise betont der Ausschuss

für Finanzstabilität in seinen Empfehlungen vom Juni letzten Jahres selbst, dass „*Entscheidungen über die Aktivierung und Deaktivierung regulatorischer Maßnahmen (...) regelmäßig unter erheblicher Unsicherheit zu treffen*“ sind.

Die Aktivierung der Instrumente muss daher auf der Basis möglichst umfassender Informationen und unter Berücksichtigung aller ihrer Auswirkungen auf das Funktionieren des Marktmechanismus, die Lage der Gesamtwirtschaft sowie auf soziale Aspekte entschieden werden. Nur wenn dies mit der notwendigen Sorgfalt erfolgt und die Prüfung den eindeutigen Beleg erbringt, dass derart umfassende Eingriffe in Eigentumsrechte und die Lebensplanung vieler Menschen notwendig sind, sind die makroprudenzielle Maßnahmen gerechtfertigt.

Auch angesichts der in den „Grundsätzen für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin“ enthaltenen (nicht eindeutigen) Pflicht der BaFin, Allgemeinverfügungen dem BMF vorab „zur Kenntnis“ vorlegen zu müssen, ist zu konstatieren, dass nach dem jetzigen Entwurf sehr weitreichende Eingriffsrechte in die unternehmerische Vertragsfreiheit, die Privatautonomie und die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Institutionen entschieden werden, die keine Gesamtverantwortung für die wirtschaftspolitische, konjunkturelle und beschäftigungs- und wohnungspolitische Lage in Deutschland innehaben. Vielmehr wird die BaFin als Entscheider vornehmlich das wichtige, aber nicht alleinige Ziel der Finanzstabilität verfolgen und stets allergrößte Vorsicht walten lassen. Eine politische Entscheidung bei der Abwägung zwischen der Bedeutung (ggfs. vermeintlicher) Stabilitätsrisiken einerseits und funktionierender Märkte, sowie eines relativ besseren Konjunkturverlaufs und höherer Beschäftigung andererseits, wird damit ausgeschlossen.

Wir meinen außerdem, dass es unabdingbar ist, vor der Aktivierung der makroprudenziellen Instrumente pflichtgemäß einen Austausch mit Marktteilnehmern herbeizuführen, um deren Sichtweise einzuholen – und auch, um die zunehmende Wahrscheinlichkeit des Instrumenteneinsatzes anzukündigen. Das würde den Diskussionsprozess verbreitern und so eine informiertere und noch stärker faktenbasierte Entscheidung unter Unsicherheit ermöglichen. Dies sollte ergänzt werden, um die Vorgabe einer obligatorischen Vorwarnphase, die nicht zuletzt dazu führen würde, dass Verhandlungen zu Neukreditabschlüssen möglicherweise Unwägbarkeiten ausgesetzt werden und dass die Darlehensgeber von sich aus restriktiver agieren und sich der Einsatz der makroprudenziellen Kreditbeschränkungsinstrumente eventuell erübrigt.

Ergänzend zu pflichtgemäßen Konsultationen und einer obligatorischen Vorwarnphase sollte – dem Beispiel „Haut Conseil de Stabilité Financière“ in Frankreich folgend – zur Diskussion der Lage an den Finanzmärkten aus makroprudenzieller Sicht auch in Deutschland ein Gremium eingesetzt werden, dem neben Aufsichtsvertretern und Vertretern der Bundesbank weitere qualifizierte Sachverständige angehören, die zum Beispiel jeweils von Bundestag, Bundesrat und Finanzministerium ernannt werden.

## **7. Zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Im vorliegenden Referentenentwurf wird ausgeführt, dass der Wirtschaft durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand entsteht. Das ist unseres Erachtens keine korrekte Schätzung.

In ihrem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands<sup>2</sup> stellen Bundesregierung, Nationaler Normenkontrollrat und Statistisches Bundesamt fest, dass bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zu untersuchen ist, „*welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen der Normadressaten durch geplante Regelungen voraussichtlich zu erwarten*“ sind. Dabei sind alle Vorgaben heranzuziehen, „*die bei den Normadressaten unmittelbar zur Änderung von Kosten, Zeitaufwand oder beidem führen.*“ „Unmittelbar“ bedeutet hierbei, dass die Änderung von Kosten oder Zeitaufwand in direkter Verbindung mit der Befolgung der jeweiligen Vorgabe steht.

Es wird schon aus dem Entwurfstext klar, dass mit der Einführung makroprudenzieller Instrumente Datenerhebungen bei Darlehensgebern einhergehen werden. Das wird an verschiedenen Stellen deutlich, etwa im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung, in dem es heißt: „*Die Bundesanstalt wird sich in der Phase nach Einführung der Instrumente in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank auf bestehende Befugnisse zur Erhebung von Daten und Informationen und die Befugnisse zum wechselseitigen Austausch von Informationen stützen.*“ Und weiter: „*Ergänzend können im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem KWG bzw. der Institutsaufsicht an die Institute gerichtete Auskunftsverlangen (§ 44 KWG), ggf. auch in Form sog. Auskunftsersuchen (Artikel 16 der Richtlinien zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank, „Aufsichtsrichtlinie“)* genutzt werden.“

In diesen Ausführungen wird deutlich, dass – auch wenn auf die Einführung eines Melderegisters für Wohnimmobilienkredite verzichtet wird und keine neuen Erhebungsbefugnisse verankert werden – zur fachlich-wissenschaftlichen Fundierung der makroprudenziellen Politik keinesfalls auf Datenerhebungen verzichtet werden und daher auf die Kreditinstitute eine Fülle von Datenerhebungen durch Bundesbank und Bundesanstalt zukommen kann. Diese Datenerhebungen werden erst durch die geplanten Regelungen des Aufsichtsrechtergänzungsgesetz ausgelöst und sind dadurch entsprechend den Vorgaben des geänderten Gesetzes zur Einsetzung des Nationalen Normenkontrollrates von 2011, der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (§ 44 und Anlage 3) und des o.g. Leitfadens hier anzugeben.

Angesichts des Ziels der Bundesregierung, mit dem 2011 eingeführten Verfahren zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, in Regelungsvorhaben der Bundesregierung größtmögliche Transparenz über den zu erwartenden Erfüllungsaufwand einer Regelung für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung zu vermitteln, ist die Feststellung im vorliegenden Entwurf, aus dem Aufsichtsrechtergänzungsgesetz ergäbe sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere mit Blick auf das Massengeschäft bei Wohnimmobilien jedenfalls nicht nachvollziehbar. Auf der Basis nachvollziehbare Berechnungen sollte die Angabe korrigiert werden, um den Entscheidungsträgern in Kabinett und Parlamenten hinreichende Informationen und ein realitätsnahes Bild zur Verfügung zu stellen, auf das sie ihre Entscheidungen über den Entwurf stützen können.

Denn in diese Entscheidungsfindung sollte auch einfließen, dass mit der Einführung neuer makroprudenzieller Kreditvergabestandards für private Wohnimmobilien auch in Kauf genommen wird, dass weitere umfangreiche Kostenlasten aufgrund neuer Melde- und Berichtspflichten auf die Darlehensgeber zukämen, die im Rahmen der Diskussionen zum ANACREDIT-Projekt jüngst von allen Beteiligten als übermäßig belastend und daher derzeit als zur Einführung ungeeignet bewertet wurden.

---

<sup>2</sup> Die Bundesregierung, Nationaler Normenkontrollrat, Statistisches Bundesamt (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands von Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

## 8. Zur Verschiebung der nächsten Stufe zur Anpassung des Millionenkreditmeldewesens auf den 1. Januar 2019 (Artikel 1, Nr. 15 , Buchstabe b und Artikel 6, § 64 r Absatz 10 KWG-E)

Die deutsche Kreditwirtschaft begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung des § 64r Abs. 10 KWG-E i. V. m. 20 GroMiKV, mit der die Verschiebung der Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens auf den 1. Januar 2019 gesetzlich verankert werden soll. Wir halten es für dringend erforderlich, dass diese spezielle Änderung bis Ende dieses Jahres rechtskräftig wird, da ansonsten die gesetzliche Grundlage für die weitere Anwendung der Übergangsvorschriften fehlen würde. Da die Institute diesbezüglich dringend Klarheit benötigen, schlagen wir die Herauslösung dieser Änderung aus dem vorliegenden Entwurf und die separate Verfolgung im Rahmen eines in Kürze zur Verabschiedung stehenden Gesetzes vor.

Die Umsetzung der neuen - teilweise noch in Diskussion befindlichen - Anforderungen ist für die Institute jedoch mit erheblichen Belastungen verbunden. Insbesondere mit Blick auf die laufende Umsetzung der umfangreichen Anforderungen aus "AnaCredit", die sich bis Ende 2018 erstrecken werden, plädieren wir daher dafür, die angedachten Änderungen im Millionenkreditmeldewesen **um ein weiteres Jahr** zu verschieben.

Gleichwohl möchten wir – wie bereits gegenüber der deutschen Aufsicht mehrfach erfolgt – nochmals unsere Auffassung zur grundsätzlichen Zukunft des nationalen Millionenkreditmeldewesens im Lichte des neuen europäischen Kreditregisters AnaCredit hinterlegen. Wir gehen davon aus, dass auf europäischer Ebene die Meldeanforderungen zu AnaCredit über die nun verankerte erste Stufe hinaus weiterentwickelt werden sollen. Sobald weitergehende Anforderungen aus AnaCredit diskutiert werden, sehen wir die dringende Notwendigkeit gemeinsam mit der deutschen Aufsicht und dem BMF zu eruieren, inwieweit noch Bedarf für ein nationales Millionenkreditmeldewesen besteht.

Über die vorgeschlagene Anpassung von § 20 GroMiKV hinaus sollte ein noch in 2016 zu verabschiedendes Gesetzgebungsverfahren auch genutzt werden, weitere Änderungen der GroMiKV anzustoßen:

Wir erkennen an, dass die deutsche Aufsicht den im Lichte von AnaCredit geäußerten Bedenken der Kreditwirtschaft zur Anpassung des Millionenkreditmeldewesens durch eine Verschlankeung des Millionenkreditmeldewesens ab 2019 Rechnung tragen will und insofern bereits überarbeitete Entwürfe für die Betragsdatenmeldebögen ab 2019 der Industrie zur Kommentierung zur Verfügung gestellt hat. Im Lichte dieser überarbeiteten Entwürfe möchten wir anregen, § 17 Absatz 6 GroMiKV vollständig zu streichen, da eine Betragsdatenmeldung losgelöst von der Millionenkreditmeldeschwelle nicht mehr vorgesehen ist. Konsequenterweise wäre auch die Anlage 9 zur GroMiKV zu streichen bzw. wären die Anlagen 7 und 8 neu zu fassen.

Der Meldeaufwand wird sich durch die Erweiterung des Kreditbegriffs für die Millionenkreditmeldung deutlich erhöhen. Die Erweiterung des Kreditbegriffs hat im Ergebnis eine vergleichbare Wirkung für die Institute wie eine Absenkung der Meldegrenze. So war in diesem Kontext bereits im Jahre 2012 mit der deutschen Aufsicht festgehalten, dass den Bedenken der Kreditwirtschaft im Hinblick auf die Einbeziehung der Kreditzusagen und dem damit verbundenen erheblichen Anstieg des Meldevolumens dadurch Rechnung getragen werden sollte, die Kreditzusagen ebenso wie die Handelsbuchbestände nicht in die Bemessungsgrundlage für die Meldeauslösung der Anzeigepflicht, wohl aber in die Meldung einzubeziehen. Dies wurde in § 15 Absatz 3 GroMiKV bisher nicht berücksichtigt. Wir schlagen vor, dies im Zuge der jetzigen Überarbeitung der GroMiKV nachzuholen.

Wir haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Bundesbank in ihrer meldetechnischen Durchführungsbestimmung für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach Artikel 394 CRR (Stammdaten- und Einreichungsverfahren) und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (Gesamtverfahren), Version 1.0 (Stand Februar 2016) unter Abschnitt 1.28 Kreditderivaten Erleichterungen einräumt. Diese sollten zur rechtlichen Absicherung ihren Niederschlag in einer Anpassung von § 14 Absatz 1 Nr. 10 GroMiKV finden. So könnte, analog zu § 14 Absatz 2 GroMiKV, die Nr. 10 wie folgt formuliert werden:

Bei Forderungen aus Kreditderivaten der Kontraktpartner. Nimmt das Institut die Zerlegung nach Artikel 390 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Großkreditzwecke vor, hat das Institut auch die dem Kreditderivat zugrunde liegenden Referenzschuldner zu melden.

Berlin, den 15. November 2016

Deutscher Sparkassen-  
und Giroverband

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken

Bundesverband Öffentlicher  
Banken Deutschlands